



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Torsten Schulze

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 1.52

Datum: 27. JUNI 2019

Schadstoffe und Mikroplastik in Kunstrasenplätzen im Dresdner Stadtgebiet AF3138/19

Sehr geehrter Herr Schulze,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Sind der Landeshauptstadt Dresden und dem Eigenbetrieb Sportstätten die Beschlüsse der Sportministerkonferenz bekannt? Wie wird innerhalb des Eigenbetriebs Sportstätten mit der Thematik Mikroplastik in Kunstrasenplätzen umgegangen?“

Die Beschlüsse der Sportministerkonferenz sind dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden bekannt. Diese werden in der Fachwelt seit vielen Jahren stark diskutiert und durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden stetig verfolgt.

Seit mehreren Jahren liegen Untersuchungsergebnisse vor, die auf verschiedenste Problemlagen hinweisen und die zum Handeln veranlassen sollten. Dies erfolgte durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden bisher ohne breite Anteilnahme der Öffentlichkeit oder gesetzlichen Regelungen.

So wird bereits seit 2009 bei allen Sanierungen und Neubauten in Dresden auf Styrol-Butadien-Rubber-Granulate (SBR) verzichtet und ausschließlich gesundheitlich unbedenkliche Neugranulate verwendet. Grund waren Erkenntnisse aus einer 2007 vom Forschungszentrum EURAC Reserach Bozen veröffentlichten Studie, dass SBR-Granulate krebserregende Stoffe enthalten können. Diese Entscheidung erfolgte im eigenen Ermessen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden trotz höherer Kosten. Vorschriften vom deutschen Gesetzgeber dazu gibt es bislang nicht.

- 2. „Wie viele Kunstrasenplätze gibt es in Dresden, wie viele davon sind im Eigentum des Eigenbetriebes Sportstätten und wie viele sind derzeit in Planung? Erfolgt aktuell eine Bestandsaufnahme, um frühzeitig auf eventuelle Nutzungsverbote dieser Plätze reagieren zu können?“**

Es gibt in Dresden derzeit 26 Großspielfelder und acht Kleinspielfelder mit Granulat verfülltem Kunststoffrasen in der Verwaltung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden. Ein weiterer Kunststoffrasenplatz ist ein Vollkunststoffrasen ohne Granulat, auf dem hauptsächlich Hockey gespielt wird. Die Bauzustandsanalyse des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden wird derzeit um den Punkt der Granulatart erweitert.

- 3. „Aus welchem Material besteht das Granulat, mit dem sie befüllt werden? Wie viel Granulat von welcher Sorte muss jährlich auf den Kunstrasenplätzen nachgefüllt werden? Gibt es dafür Umweltauflagen?“**

Es wurden folgende Füllstoffe verwendet: EPDM (Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuke Terpolymere aus Ethylen, Synthekautschuk mit gesättigter Hauptkette), TPE (Thermoplastische Elastomere, Kunststoff) und PET (Polyethylenterephthalat, thermoplastischer Kunststoff aus der Familie der Polyester). Je Sorte müssten etwa 3,5 Tonnen pro Jahr je Großspielfeld nachgelegt werden. Es gibt derzeit dafür keine Umweltauflagen.

- 4. „Wurden bei den in Dresden durch den Eigenbetrieb Sportstätten errichteten Kunstrasenplätzen die durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) als potentiell gesundheitsschädlich eingestuften Füllstoffe („Infill“), die PAK enthalten, verwendet? Wenn ja, bei welchen Kunstrasenplätzen wurden diese Füllstoffe verwendet?“**

Ende der Neunzigerjahre wurden Plätze aus Kostengründen sehr oft mit SBR-Granulaten verfüllt. Diese Plätze sind durch den eingetretenen Verschleiß größtenteils durch Belagswechsel saniert.

Derzeit befinden sich im Sportplatz Schönfeld und auf dem Sportplatz Saalhausener Straße SBR-Granulate. Bei der Sanierung des Sportplatzes Saalhausener Straße, welche in Vorbereitung ist, wird die Ausschreibung so geändert, dass künftig kein Granulat mit Mikroplastik verwendet wird.

- 5. „Wie wird die Sanierungsfähigkeit dieser Kunstrasenplätze, eingeschätzt, welche Sanierungskosten sind dafür kalkuliert und wie wird der Spielbetrieb der nutzenden Vereine sichergestellt?“**

Die Sanierungskosten (Wechsel der Belagsdecke) werden sich pro Platz um etwa 10 Prozent erhöhen. Diese Mittel sind einzuplanen und bereitzustellen, damit der Spielbetrieb langfristig gesichert bleibt. Derzeit erfolgt eine Zusammenstellung und Kalkulation der Kosten.

6. „Wurde die Verwendung von alternativem Granulat bei der Nachfüllung auf den Dresdner Kunstrasenplätzen geprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind die Prüfungen gekommen?“

Alternative Füllstoffe scheiterten bisher an der Kostenhürde, an den fehlenden gesetzlichen Regelungen und an nachhaltigen Nutzungseigenschaften. Alternativen sind Kork, Olivenkerne oder Hanf. Diese Füllstoffe sind sieben- bis zwölfmal teurer als Einfüllstoffe aus Mikroplastik. Die Nutzungseigenschaften alternativer Füllstoffe weisen Nachteile auf.

7. „Werden die Planungen von Kunstrasenplätzen auf die ab 2021 drohenden Nutzungsuntersagungen angepasst? Wenn ja, in welcher Form?“

Bei derzeitigen und zukünftigen Ausschreibungen werden ab sofort nur noch Beläge zum Einsatz kommen, welche keine Einfüllstoffe aus Mikroplastik enthalten.

8. „Wie wird die Gefahr der Rückzahlung von bereits ausgereichten Fördermitteln bei der Errichtung von Kunstrasenplätzen durch die Stadtverwaltung und den Eigenbetrieb Sportstätten eingeschätzt?“

Da es bisher keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland gab und die Fördermittelgeber in Sachsen keine diesbezüglichen Auflagen an Bauherren erteilten, wird derzeit davon ausgegangen, dass keine Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert